

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Jung, Benjamin Strasser, Frank Sitta, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17991 –**

Räumlichkeiten Bundespolizei an Deutschlands Bahnhöfen

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Personenschienenverkehr spielt eine zentrale Rolle im Klimaschutzprogramm der Bundesregierung. Nicht grundlos wird daher vom „Jahrzehnt der Schiene“ (t-online; „Scheuer: Es wird das Jahrzehnt der Schiene“ vom 14. Januar 2020; abrufbar unter: (https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_87148658/investitionen-in-deutsche-bahn-verkehrsminister-scheuer-es-wird-das-jahrzehnt-der-schiene-.html)) gesprochen. Neben einer Sanierung der Infrastruktur ist allerdings die gesteigerte Attraktivität für den Nutzer eine fundamentale Voraussetzung, um das ehrgeizige Ziel zu erreichen. Seit Jahren belegen Studien, dass die öffentliche Sicherheit an den Bahnhöfen wesentlich zur Attraktivität des Personenzugverkehrs beiträgt. (Süddeutsche Zeitung; „Angst am Zug“ vom 2. April 2014; abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/reise/sicherheit-an-bahnhoefen-angst-am-zug-1.1927148>).

Die Bundespolizei leistet einen bedeutsamen Beitrag zum Schutz von Deutschlands Bahnanlagen, insbesondere Bahnhöfen. Ausweislich § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) wehrt sie unter anderem Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ab, die den Benutzern und dem Bahnbetrieb drohen. Insbesondere nach dem gewaltsamen Tod am Frankfurter Hauptbahnhof im Sommer 2019 forderte die Deutsche Bahn AG eine verbesserte Sicherheit an den Bahnhöfen. (Merkur; „Bahn will Sicherheit verbessern“ vom 5. August 2019; abrufbar unter: <https://www.merkur.de/welt/bahn-will-sicherheit-an-bahnhoefen-verbessern-zr-12889641.html>).

Dieser Aufgabe kann die Bundespolizei nur gerecht werden, wenn sie hinreichend ausgestattet ist. Hierzu zählt die Verfügbarkeit von Räumen auf dem Gelände der Bahnhöfe. Zusehends versuchen die Verkehrsbetreiber sich nach Ansicht der Fragesteller dieser Verpflichtung zur Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Bundespolizei zu entziehen. Sie berufen sich auf fehlende eigene Flächen, die sie oft bereits an zahlende Kunden vermietet haben. In der Konsequenz muss die Bundespolizei zu marktüblichen Konditionen Räumlichkeiten beziehen und verliert den besonderen Kündigungsschutz, der ihr – anders als bei privaten Investoren – gegenüber den Verkehrsbetreibern zukommt. Berechtigterweise fühlt sich die Bundespolizei in dieser Hinsicht von der Deutschen Bahn AG zunehmend im Stich gelassen (SPIEGEL; „Bundespolizei sieht sich von Bahn im Stich gelassen“ vom 10. Januar 2020; abrufbar

unter: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/deutsche-bahn-bundespolyzei-sieht-sich-bei-bahnhoefen-im-stich-gelassen-a-00000000-0002-0001-0000-000168892012>).

1. An wie vielen Bahnhöfen ist die Bundespolizei zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 BPolG in den letzten zehn Jahren stationiert gewesen (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Anzahl der Bahnhöfe, an denen die Bundespolizei in den Jahren 2011 bis 2020 nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) untergebracht war bzw. ist, ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011
112	112	110	110	110	110	110	109	103	108

2. Wie hoch waren die Gesamtausgaben der Bundespolizei für die Anmietung von Räumlichkeiten an Bahnhöfen in den letzten zehn Jahren (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Ausgaben für die Überlassung von Liegenschaften nach § 62 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) werden im Haushaltsplan der Bundespolizei bei Titel 671 04 Erläuterung 1.1 – Unterbringung auf Bahnhöfen – erfasst. Sie stellen sich für die Jahre 2014 bis 2019 wie folgt dar:

Jahr	Summe der bei Titel 671 04 – Erläuterung 1.1 erfassten Selbstkostenerstattungen in Euro
2019	11.231.923,94
2018	11.398.987,03
2017	11.455.878,12
2016	11.350.989,11
2015	11.198.527,78
2014	14.110.388,56

Die für den Zeitraum 2014 bis 2019 dargestellten Ausgaben berücksichtigen keine Ausgaben für (Dritt-) Anmietungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).

Eine Information zu den Ausgaben für die Überlassung von Liegenschaften auf Bahnhöfen vor dem Jahr 2014 ist nicht möglich, da die Ausgaben zu diesem Zeitpunkt bei einem anderen Titel erfasst wurden, bei dem eine erläuterungsmäßige Veranschlagung nicht vorgesehen war.

3. Wie viele der Bahnhöfe zu Frage 1 stellen der Bundespolizei ausschließlich Räumlichkeiten zur Verfügung, die im Eigentum der Deutsche Bahn AG oder der DB Station&Service AG stehen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Bei wie vielen der in Frage 1 genannten Liegenschaften ausschließlich Räumlichkeiten überlassen werden, die sich im Eigentum der DB AG befinden, ergibt sich nach den Angaben der DB AG aus folgender Übersicht:

Jahr	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011
Baden-Württemberg	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Bayern	16	16	15	15	15	15	15	15	12	13
Berlin	7	7	7	7	7	7	6	7	7	7
Brandenburg	4	4	4	4	4	4	4	4	3	4
Hamburg	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Hessen	8	8	8	8	8	8	8	8	7	8
Mecklenburg-Vorpommern	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2
Niedersachsen	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Nordrhein-Westfalen	15	15	15	15	15	15	16	16	16	17
Rheinland-Pfalz	6	6	6	6	6	6	6	6	6	7
Saarland	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Sachsen	5	5	5	5	5	5	5	4	4	4
Sachsen-Anhalt	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Schleswig-Holstein	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Thüringen	4	4	4	4	4	4	4	4	3	3
Standorte DB S&S	104	104	103	103	103	103	103	102	96	101

4. An wie vielen Bahnhöfen zu Frage 1 mietet die Bundespolizei gegenwärtig Räumlichkeiten an, die nicht im Eigentum der Deutsche Bahn AG oder der DB Station&Service AG stehen?

Wie groß ist die betreffende Fläche in Quadratmetern (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Bundespolizei wendet sich bei bestehendem Flächenbedarf an Räumlichkeiten im Bereich von Bahnhöfen an die BImA. Die BImA beschafft die benötigten Flächen und stellt sie dem dienstlichen Nutzer Bundespolizei mit einem Mietvertrag im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM) zur Verfügung.

Mit Stand vom 25. März 2020 hat die BImA an 35 Bahnhöfen in 15 Bundesländern insgesamt 28.018 qm Fläche an die Bundespolizei vermietet. Die Anzahl der Bahnhöfe und die an den Bahnhöfen angemieteten Flächen je Bundesland sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Bundesland	Fläche in qm	Anzahl der Bahnhöfe
Baden-Württemberg	36	1
Bayern	2.937	4
Berlin	1.036	3
Brandenburg	3.354	2
Bremen	311	1
Hessen	901	2
Mecklenburg-Vorpommern	280	1
Niedersachsen	25	1
Nordrhein-Westfalen	11.054	11
Rheinland-Pfalz	1.506	2
Saarland	619	2
Sachsen	1.744	1
Sachsen-Anhalt	915	2
Schleswig-Holstein	911	1
Thüringen	2.389	1
Im Bundesgebiet insgesamt:	28.018	35

5. An wie vielen Bahnhöfen wurden der Bundespolizei in den letzten zehn Jahren Mietverträge mit der Deutsche Bahn AG oder der DB Station & Service AG gekündigt?

Die zur Beantwortung dieser Frage erforderlichen Daten wurden seitens der Bundespolizei statistisch nicht erfasst.

Die DB AG gibt dazu an, dass durch die DB Station & Service AG keine ordentlichen Kündigungen von Nutzungsverträgen mit der Bundespolizei erfolgten. Lediglich im Zusammenhang mit Umbaumaßnahmen an den Empfangsgebäuden wurden befristete Ersatzlösungen für Nutzungsflächen im Einvernehmen mit der Bundespolizei vereinbart.

6. Was ist ursächlich für den Raummangel an den Bahnhöfen zu Frage 4?
Welche Gründe werden von Seiten der Deutsche Bahn AG oder der DB Station & Service AG vorgebracht?

Dass die DB AG ihrer gesetzlich normierten Unterstützungspflicht zur Gestellung der erforderlichen Diensträume sowie Parkplätze (§ 62 BPolG) an einigen Bahnhöfen nicht oder nur teilweise nachkommt, hat unterschiedliche Gründe. Teilweise sind aufgrund des Gebäudezuschnitts nicht ausreichend geeignete Flächen vorhanden. Teilweise sind geeignete Flächen langfristig an gewerbliche Nutzer vermietet. Teilweise hat die DB AG die Gebäude an Investoren veräußert. Diese Neueigentümer der veräußerten Liegenschaften sind ihrerseits nicht durch eine Unterstützungspflicht gebunden.

7. Herrscht zwischen den beteiligten Bundesministerien, im Speziellen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, ein Konsens über die im Referentenentwurf des neuen BPolG in § 95 Absatz 2 Nummer 5 enthaltene Neuregelung der Bereitstellung von Flächen an Bahnhöfen?

Wenn nein, welche Punkte sind strittig?

Der Referentenentwurf zur Novellierung des Bundespolizeigesetzes befindet sich noch in der Ressortabstimmung.

8. Wie hoch sind die Laufzeiten der Verträge an den Bahnhöfen zu Frage 4, die der Bereitstellung von Räumlichkeiten im Sinne des Referentenentwurfs des BPolG zu § 95 Absatz 2 Nummer 5 entgegenstehen (bitte nach Bahnhöfen aufschlüsseln)?

Angaben im Zusammenhang mit dem Referentenentwurf zur Novellierung des Bundespolizeigesetzes können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend getroffen werden (vgl. dazu auch die Antwort zu Frage 7).

9. Mit welchen Umsatzeinbußen müssen die im Personenverkehr und Güterverkehr tätigen Unternehmen durch die verpflichtende Bereitstellung von Räumlichkeiten im Sinne des Referentenentwurfs des BPolG zu § 95 Absatz 2 Nummer 5 in den nächsten fünf Jahren rechnen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die DB AG erwartet für die Jahre 2020 bis 2024 Umsatzeinbußen bei der DB Station&Service AG in Höhe von insgesamt 67,1 Mio. Euro, die sich nach Angaben der DB AG wie folgt auf die Jahre aufteilen:

2020	12,1 Mio. Euro
2021	12,7 Mio. Euro
2022	13,3 Mio. Euro
2023	14,1 Mio. Euro
2024	14,9 Mio. Euro

Angaben im Zusammenhang mit dem Referentenentwurf zur Novellierung des Bundespolizeigesetzes können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend getroffen werden (vgl. dazu auch die Antwort zu Frage 7).

10. Wurde von den beteiligten Bundesministerien, im Speziellen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, erwogen, die Verträge zu Frage 8 gegen Zahlung einer Ablösesumme vorzeitig zu kündigen?

Eine Kündigung von Verträgen durch die Bundesressorts kommt nicht in Betracht, weil diese nicht Vertragspartner von Nutzungsüberlassungen an die Bundespolizei sind. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/12898 verwiesen.

11. Welche Mehrkosten werden voraussichtlich auf die Verkehrsbetreiber durch die Bereitstellung von Ersatzflächen im Sinne des Referentenentwurfs des BPolG zu § 95 Absatz 2 Nummer 5 in den nächsten fünf Jahren zukommen (bitte nach Bundesländern und Verkehrsbetreiber aufschlüsseln)?

Hierzu können zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen getroffen werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

12. Werden Mindestanforderungen (Fläche in Quadratmetern, maximale Entfernung zum Bahnhof) an die Räumlichkeiten zu Frage 10 gestellt?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Der Raum- und Flächenbedarf der Bundespolizei an Bahnhöfen richtet sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen anerkannten Raumprogramm für Bundespolizeiinspektionen (BRAS 604.3).

Die Präsenz der Bundespolizeidienststellen in und an den Bahnhöfen ist ein wesentlicher Sicherheitsfaktor für die Reisenden und die Deutsche Bahn als Teil der kritischen Infrastruktur. Der aktuelle Beschluss des Haushaltsausschusses vom 14. November 2019, der „die Unterbringung der Bundespolizei zum Schutz der Personen und der Bahnhöfe direkt in den Liegenschaften der Bahnhöfe für unbedingt notwendig [hält]“, unterstreicht dies im Interesse der Sicherheit nachdrücklich.

